



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

---

**7. Jahrgang**

**Ausgabetag: Mittwoch, 22.04.2026**

**Nr. 20**

---

**307**

**Nachrücker von Bewerbern in die am 15. März 2026 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen**

Herr Erich Spamer, Freie Wählergemeinschaft Büdingen e. V. (FWG Büdingen), hat mir gegenüber schriftlich mit Wirkung zum 14. April 2026 auf die Annahme seines Mandates in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der FWG rückt Herr Henning Nitzsche, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 20.04.2026

gez.

Andreas Bechtold  
Stellv. Gemeindevorstand

---

**308**

**Nachrücker von Bewerbern in den am 15. März 2026 gewählten Ortsbeirat Düdelsheim der Stadt Büdingen**

Frau Meike Wenk, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), hat mir gegenüber

schriftlich mit Wirkung zum 16.04.2026 auf ihr Mandat im Ortsbeirat verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) rückt Herr Ralf Lang, 63654 Büdingen, in den Ortsbeirat Düdelsheim der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 21 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, 21.04.2026

gez.

Christian Lohrey  
Stellv. Gemeindevorstand

---